

Merkblatt für beihilfeberechtigte Patienten

Bei der Berechnung der Höhe des Beihilfeanspruches kommt es regelmässig für Beihilfeberechtigte zu unerfreulichen Schwierigkeiten.

Ursache hierfür sind meist unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), insbesondere jedoch beihilferechtliche Besonderheiten und regelmässige ministerielle Erlässe und Änderungen im Beihilferecht, die einer vollständigen Erstattung der Zahnarztrechnung gelegentlich im Wege stehen.

Dabei sollten Sie folgendes beachten:

- Ihr Zahnarzt hat seine Rechnung ausschließlich nach den Vorschriften der GOZ zu erstellen. Es besteht kein Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung zu den Beihilfestellen oder Ergänzungsversicherern.
- Die Erstattungsansprüche des beihilfeberechtigten Privatpatienten gegen seine Beihilfestelle richten sich in erster Linie nach den insoweit einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen und Erlässen
- Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse kommt es immer wieder zu einer nicht vollständigen Erstattung der Gebührenrechnung.
- Beihilfefähig sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVO die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, u.a. zur Wiedererlangung der Gesundheit und zur Besserung oder Linderung von Leiden. Die Auslegung dieser Vorschriften obliegt den Sachbearbeitern der Beihilfestellen von Land und Bund entsprechend ministerieller Weisungen.
- **Gemäß § 3 Abs. 2 BVO entscheidet über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang von Aufwendungen die Festsetzungsstelle.**

Sogenannte „**beihilfegerechte** Honorarliquidationen“ kann und darf ich nicht erstellen. Die von mir durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen orientieren sich ausschliesslich am zahnheilkundlichen Bedarf und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Im Zweifelsfall werde ich vor einer kostenintensiven Behandlung, z.B. der Versorgung mit Zahnersatz immer im Vorfeld eines ausführlichen Kostenplan erstellen und meinen Patienten zwecks Prüfung der Erstattungsleistung durch Beihilfestellen und Privatversicherer aushändigen.

Einzig die konsequente Anwendung der GOZ ermöglicht eine erstklassige und hochwertige Versorgung meiner Patienten. Anderenfalls würde ich einen **beihilfeberechtigten Patienten** zu einem **Privatpatienten zweiter Klasse degradieren**.

Gerne bespreche mit Ihnen ggf. nach einer durchgeführten Behandlung auftretende Erstattungsprobleme und bemühe mich, Sie nach besten Kräften unterstützen kann. Die Liquidation allerdings erfolgt, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, weiterhin nach der gültigen GOZ. Rechtsberatung kann und darf ich nicht leisten. Sofern verfügbar helfe ich Ihnen jedoch gerne mit Quellennachweis aussagekräftiger Gerichtsurteile in vergleichbaren Fällen.